

RS Vwgh 1989/2/22 89/03/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

AVG §38;

AVG §68 Abs1;

GelVerkG §5 Abs1 idF 1987/125;

GewO 1973 §25 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Konzessionswerbers kommt es nicht darauf an, ob bei den von ihm begangenen Verwaltungsübertretungen tatsächlich Personen konkret gefährdet gewesen oder zu Schaden gekommen sind, und, aus welchen Gründen der Konzessionswerber diese Entscheidungen unbekämpft ließ.

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030022.X03

Im RIS seit

17.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at